

# Landschafts- architekten

HOAI 2021 |

| 1 | 2021 |





© club L94

Von Jörg Homann

# editorial

Am 1. Januar 2021 ist die neue HOAI in Kraft getreten, angepasst an das EuGH-Urteil vom 04.07.2019. Nun gibt es Honorartafeln mit Orientierungswerten mit einer Spanne zwischen einem Basissatz (früher Mindestsatz) und einem oberen Satz (früher Höchstsatz). Es gibt keine Verbindlichkeiten mehr, und es ist davon auszugehen, dass sich ein Preiswettbewerb entwickeln wird.

Eine Herausforderung wird sein, dass jede\*r den Umgang mit der neuen HOAI lernen muss. Jede\*r Bürohhaber\*in muss neu kalkulieren lernen, jede\*r Projektleiter\*in in einem Büro muss lernen, noch wirtschaftlicher zu denken. Jede\*r muss lernen optimal zu verhandeln. Daraus sind Entscheidungen zu treffen, die dann Einfluss auf die strategische Ausrichtung eines Büros haben werden.

Ebenso muss jede\*r Auftraggeber\*in (dazu zählen sowohl die privaten als auch die öffentlichen Auftraggeber\*innen) lernen, wie mit einem möglichen Preisdumping bei Auftragsvergaben umzugehen ist. Bisher galten die Mindestsätze als auskömmlich. Die Frage ist nun: Wie bewertet man künftig ein Honorarangebot, das jetzt deutlich unter den bisherigen Mindestsätzen liegt? Wann ist das Angebot nicht mehr angemessen und auskömmlich?

Positiv ist, dass die HOAI als Rechtsverordnung erhalten bleibt. Die Honorartafeln sind lediglich als verlässliche Orientierung der Vergütung zu betrachten und haben keinen verbindlichen Charakter mehr. Dennoch sollten Planer\*innen alles daransetzen, einem Preisdumping entgegenzuwirken und sich nicht unter Wert verkaufen. In Zukunft wird es aber eine weitere Herausforderung sein zu definieren, wie eine Anforderung an gute und qualitätsvolle Planung aussieht.

Der bdla bietet zum Thema HOAI 2021 unterschiedliche Serviceleistungen an. Hierzu zählen Online-Seminare, bei denen neben den fachlichen Informationen der\*des Referentin\*en auch der wichtige Austausch unter Kollegen\*innen erfolgt. Es werden verschiedene Orientierungshilfen zu unterschiedlichen Themen zu Fragen der Honorierung erarbeitet (s. S. 7) und veröffentlicht. Die Hilfen sollen Auftraggeber\*innen sowie Auftragnehmer\*innen bei den Vertragsvereinbarungen unterstützen, um für Klarheit zu speziellen Problemen im Preis- und Vergaberecht zu sorgen. Auch im Wirtschaftsforum, das eine feste Institution im bdla ist, wird die neue HOAI 2021 sicherlich eine Rolle spielen. Eine weitere Leistung sind die bdla-Musterverträge, die den Mitglieder\*innen des bdla kostenlos zur Verfügung gestellt werden und die an das neue Preisrecht angepasst wurden (s. S. 6).

Der Arbeitskreis Ökonomie wird sich neben anderen Themen intensiv mit der neuen HOAI 2021 und ihren Auswirkungen beschäftigen. Es muss die künftige Vergabekultur beobachtet und überlegt werden, wie man auch jungen Büros helfen kann, das kaufmännische Know-how zu erlernen bzw. zu verbessern, damit sie den Preisstrudel und Preiswettbewerb gut und sicher überstehen.

Nach der Anpassung der HOAI 2021 darf die Zeit nicht stillstehen. Als nächster Schritt sollte unbedingt eine Novellierung angestrebt werden. Neben einer notwendigen Anpassung der Honorartafeln, die noch aus dem Jahre 2012 stammen, muss auch auf die Entwicklungen und Veränderungen in den Planungsprozessen und bei dem digitalen Arbeiten reagiert werden.

Jörg Homann, Landschaftsarchitekt bdla, club L94 Landschaftsarchitekten, Köln, bdla-Fachsprecher Ökonomie.

**bdla** Bund Deutscher  
Landschaftsarchitekten

**Am 19. und 20. Mai 2021 bietet der bdla ein Online-Seminar zur Pflanzenverwendung an.**

**Mit einer zunehmenden Verdichtung der Städte, fortschreitendem Klimawandel und steigendem Interesse an Gebäudebegrünung kommt dem Einsatz von Pflanzen eine**

**wachsende Bedeutung in der Landschaftsarchitektur zu. Während des zweitägigen Seminars wird ein umfassender Überblick über die wesentlichen Entwicklungen in der Planung von Gehölz- und Staudenpflanzungen gegeben.**

**Programm und Online-Anmeldung werden Mitte März 2021 auf bdla.de veröffentlicht**

# inhalt

**Orchestermusiker oder Straßenmusikant – Ralph Wöffling-Seelig vertritt in seinem Beitrag in der Rubrik »gemeint« auf der Seite 13 die Auffassung, dass »der Verband und seine Mitglieder gut daran tun, Bedürfnisse zu analysieren, abzuwägen, Kräfte zu bündeln und gemeinsam Ziele zu formulieren. Wenn wir unsere Ziele bestimmen und selbstbewusst vertreten, können wir mit anderen Akteuren im großen Orchester spielen.« Landschaftsarchitekt\*innen »haben die Kernkompetenz für Freiraum-, Stadt- und Landschaftsplanung und sind keine Straßenmusikanten.«**



© gaezerecette auf Pixabay



Am 01.01.2021 trat eine überarbeitete Fassung der HOAI in Kraft. Hintergrund ist bekanntlich, dass der Europäische Gerichtshof im Juli 2019 entschieden hat, dass das sog. Mindestsatzgebot in § 7 HOAI gegen Europäisches Recht verstößt. Die Bundesregierung war daher angehalten, die HOAI zu überarbeiten. In der Rubrik »gerecht« erläutert Dr. Sebastian Schattenfroh, Justiziar des bdla, die wesentlichen Neuregelungen und geht dann darauf ein, was dies für die laufende Praxis bei Honorar- und Vertragsverhandlungen bedeutet.

© Thorben Wengert\_pixelio.de



© louise auf Pixabay

Nachdem mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes das verbindliche Preisrecht »ausgeholt« wurde, muss wirtschaftlich kalkuliert werden. »Wer nicht kalkuliert, der verliert«, meint Jörg M. Proksch auf den Seiten 8 und 9.

editorial\_1

Qualität hat ihren Preis\_3

Dieter Pfrommer  
HOAI 2021 -  
Wie weiter?\_7

Jörg M. Proksch  
Wer nicht kalkuliert,  
...\_8

Stefan Pulkenat  
Willkommene  
Praxishilfe\_10

Laura Heuschneider  
Pflanzplanung  
komplex\_12

Dr. Volker Schnepel  
Nur unter  
Vorbehalt\_14

Ronny Herholz  
Verlässliche  
Orientierung\_16

Georg Grobmeyer  
Honorartafeln  
anpassen\_17

Dieter Herrchen  
Kritische  
Überprüfung\_18

Petra Baum  
Wir gestalten  
Klima\_22

Petra Schoelkopf  
Fokus  
Öffentlichkeit\_24

Jörg Homann  
Wirtschaftlich  
arbeiten\_24

Steffan Robel  
Wettbewerb ist  
Ansporn\_25

Who is who im  
bdla?\_25

Matthias Gehrcke-Schleithoff  
Fachkräfte  
gesucht\_27

Wettbewerbskultur  
stärken\_30

Claudia Schliemer  
Neue Aufgaben  
in der UBB\_32

gerecht\_4  
gemeint\_13  
inarbeit\_19  
buchbar\_28  
leuteheute\_29  
impressum\_31  
inland\_33  
Stellenangebote\_37

Titelbild\_Greg Montani auf Pixabay

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der folgenden Inserenten bei:  
DATAflor AG, 37079 Göttingen  
GEFA Produkte Fabritz GmbH, 47800 Krefeld  
UNION-FreiraumMöbiliar Eisen-Jäger Kiel GmbH, 24113 Kiel

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

# Qualität hat ihren Preis

Appell an die Mitglieder von Kammern und Verbänden der planenden Berufe

Mit seinem Urteil vom 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) das verbindliche Preisrecht der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für europarechtswidrig erklärt. Die Bundesregierung hat in Anpassung der Vorgaben des Gerichtshofes mit der HOAI 2021 einen belastbaren Orientierungsrahmen zur Kalkulation angemessener Honorare für Architekten und Ingenieure geschaffen.

Entscheidend ist ab sofort vor allem, dass Honorarvereinbarungen getroffen werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Planer\*innen als Auftragnehmer\*innen gerecht werden – sie mithin auskömmlich sind!

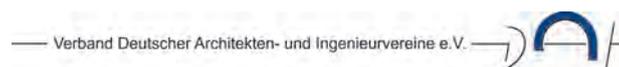
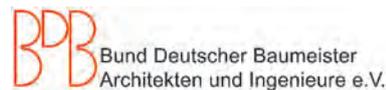
Für Planer\*innen muss es daher jetzt heißen: Gut und richtig kalkulieren! Vor allem gilt, sich nicht unter Wert zu verkaufen. Denn auch wenn der Konkurrenzdruck künftig wahrscheinlich noch größer

wird, muss immer noch die Prämisse gelten: Qualität hat ihren Preis! Das gilt definitiv und erst recht für Planungsleistungen. Daher appellieren wir heute an Sie:

**Lassen Sie sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb ein!**

Auch im Sinne des Verbraucherschutzes muss der faire Wettbewerb um die beste Leistung gelten und nicht der Wettbewerb um den niedrigsten Preis. Alles andere ist zu kurz gedacht und schadet dem gesamten Berufsstand. Für jede\*n Planer\*in gilt es jetzt, einen möglichen Preisrutsch nach unten zu verhindern und eigenverantwortlich für eine hohe Qualität auch künftiger Planungsleistungen zu sorgen – auch durch eine angemessene Vergütung!

Berlin, Dezember 2020





# gerecht

## HOAI 2021 – Was sind die praktischen Auswirkungen?

Von Dr. Sebastian Schattenfroh

Am 01.01.2021 ist eine überarbeitete Fassung der HOAI in Kraft getreten. Nachfolgend möchte ich kurz die wesentlichen Neuregelungen erläutern, sodann aber im Schwerpunkt darauf eingehen, was dies für die Praxis bei Honorar- und Vertragsverhandlungen bedeutet.

Zunächst einmal darf man festhalten: Sehr vieles bleibt, wie es war. Die HOAI bleibt eine staatliche Rechtsverordnung; die in der HOAI geregelten Leistungsbilder bleiben, wie sie sind und wurden auch nicht modernisiert (was angebracht wäre); auch die gesamten Auflistungen von Grundleistungen und Besonderen Leistungen ändern sich nicht; selbst die Euro-Beträge in den Honorartafeln bleiben komplett unverändert. Es hat also keine Revolution stattgefunden.

Die zentrale Veränderung findet sich in § 7 der HOAI. Dort war bisher geregelt, dass Honorare für Grundleistungen einen bestimmten Mindestbetrag nicht unterschreiten und einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten durften (Mindest- und Höchstsatzgebot). Diese Regelung ist entfallen. Künftig sind Honorarvereinbarungen in jeglicher Höhe möglich. Das bedeutet auch, dass der bisherige Schutz vor zu niedrigen Honorarvereinbarungen entfällt. Es wird nicht mehr möglich sein, eine formal wirksam geschlossene (dazu sogleich) Honorarvereinbarung nachträglich in Frage zu stellen und ein höheres Honorar nach HOAI-Parametern und dem Mindestsatz zu fordern. Das ist die zentrale und eigentliche Veränderung in der HOAI 2021.

Zusätzlich hat man die bisherigen, übertrieben formalen Anforderungen an Honorarvereinbarungen sinnvollerweise vereinfacht. Künftig reicht jede Festlegung zur Honorarhöhe aus, sofern sie in »Textform« abgeschlossen ist. Darunter fällt so ziemlich jedes Dokument, insbesondere (natürlich) schriftliche Architektenverträge, aber auch E-Mails oder Fax-Schreiben. Das ist eine zweckmäßige Angleichung an die Wirklichkeit. Bisher galt ein strenges »Schriftform«-Gebot, was zwei Unterschriften auf einem Originaldokument erforderte. Außerdem mussten Honorarvereinbarungen zwingend ganz zu Beginn vereinbart werden, nämlich »bei Auftragserteilung«, eine Anforderung, die sehr oft nicht einzuhalten war. Deshalb waren in der Vergangenheit viele solcher Honorarvereinbarungen unwirksam, ohne dass die Vertragsparteien dies erkannt hätten, und zwar wegen völlig unnötiger formaler Anforderungen in § 7 HOAI. Das ist nun als Problem beseitigt.

Nur wenn man künftig zum Honorar gar keine Textform einhält, also bei rein mündlichen Vereinbarungen oder wenn es tatsächlich einmal überhaupt keine Festlegung zum Honorar gibt, greift ersatzweise das in der HOAI geregelte Honorar ein. In diesem Fall besteht Anspruch auf den Mindestsatz, der jetzt »Basishonorarsatz« heißt.

Ferner hat die Bundesregierung in die HOAI eine Regelung aufgenommen, wonach man »Verbraucher\*innen« darauf hinweisen muss, dass Honorarvereinbarungen in jeder Höhe zulässig sind.

Wer Verbraucher\*in ist, ist im BGB geregelt; das sind Personen, bei denen der Architektenvertrag weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann; klassischerweise der »Häuslebauer«. Solche Auftraggeber\*innen müssen gesondert über ihre Rechte informiert werden. Wenn dies unterbleibt, kann die\*der Verbraucher\*in auch nachträglich verlangen, dass ein über dem »Basishonorar« liegendes Honorar nach unten auf das Basishonorar gekürzt wird.

Alle übrigen Regelungen in der HOAI sind inhaltlich unverändert geblieben.

### Für welche Verträge und Projekte gilt die HOAI 2021?

Aus der Übergangsvorschrift geht hervor, dass die neuen Regelungen nur für Verträge gelten sollen, die ab dem 01.01.2021 abgeschlossen wurden. Das bedeutet, dass für vorher abgeschlossene Verträge unverändert die alten Regelungen der HOAI gelten. Dies heißt nicht, dass unterschriebene Vereinbarungen jetzt hinfällig wären; im Gegenteil: Das, was in den Verträgen zum Honorar vereinbart ist, bleibt bindend; das war im Grundsatz auch nach der alten HOAI schon so, und die neue HOAI 2021 stellt dies nicht in Frage.

Es gibt seltene Fälle, bei denen die Honorarvereinbarung aus formalen Gründen unwirksam sein kann oder eben den gesetzlichen Mindestsatz der alten HOAI verletzt. Zu diesen Fällen ist zwischen den Gerichten hoch streitig, ob man sich als Architekt\*in jetzt, nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs, noch auf diesen Mindestsatz berufen und das Honorar also nach oben anpassen kann. Die Frage ist im Mai 2020 beim Bundesgerichtshof gelandet; dieser wiederum hat sich nicht in der Lage gesehen, die Frage allein zu entscheiden und hat dies erneut dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Mit einer Entscheidung ist frühestens in 2021 zu rechnen. Dies betrifft aber wie gesagt nur Ausnahmefälle. Für die tägliche berufliche Praxis sollte man mitnehmen: Das, was in den Verträgen zum Honorar vereinbart ist, wird sich künftig mit annähernder Sicherheit nicht mehr in Frage stellen lassen.

Daraus folgt: In Zukunft ist es noch wichtiger als bisher, sinnvolle und zum Projekt passende Honorarvereinbarungen zu treffen. Künftig sollte bei jedem Projekt zu Beginn so gründlich wie möglich durchdacht werden, wie man die Honorarregelung ausgestaltet.

### Ausgestaltung künftiger Honorarvereinbarungen

Im Prinzip kann man künftig jede Art von Honorar und Honorarstruktur vereinbaren. Im Grundsatz ist aber zu empfehlen, das Abrechnungsmodell der HOAI als solches weiterzuverwenden. Natürlich

war es auch schon in der Vergangenheit erlaubt, auch für Grundleistungen Pauschalen u. ä. anzubieten, und dies mag im Einzelfall auch sinnvoll sein. Als Faustregel sollte man sich aber auf das ausdifferenzierte und durchdachte Abrechnungsmodell der HOAI stützen und Honorarangebote weiterhin in dieser Struktur erstellen. Diese ist einfach bewährt und am Markt im Grundsatz auch akzeptiert.

Absolut entscheidend ist dann für die Zukunft, dass die Honorarvereinbarung maximale Klarheit zu den einzelnen Honorarparametern schafft. Ein Großteil von Streitfällen und ein Großteil der Fälle, bei denen das Honorar sich als unauskömmlich herausstellt, beruht darauf, dass die Besonderheiten des Projekts und die Honorarparameter nicht sinnvoll zusammengeführt wurden und das Honorar dann nicht ausreicht. Dies gut zu regeln, ist in Zukunft noch wichtiger, weil es wegen des Wegfalls des Mindestsatzes nur noch in seltenen Ausnahmefällen möglich sein wird, einmal vereinbarte Honorarparameter nachträglich anzupassen (nämlich vor allem dann, wenn der Auftraggeber nachträglich die Projektziele verändert und damit in die Leistungen eingreift, § 10 HOAI).

Spezifisch für das Leistungsbild der Freianlagenplanung sollte man bei der Erstellung von Honorarangeboten folgende Aspekte vorab berücksichtigen und sie im Honorarangebot sinnvoll regeln:

Gerade bei der Freianlagenplanung stellt sich wegen der räumlichen Überschneidung mit anderen Objekten sehr oft die Frage, in welchem **HOAI-Leistungsbild** man sich eigentlich bewegt. Beim Wasserbau, also insbesondere dort, wo man Uferläufe zu beplanen hat, stellt sich die Abgrenzungsfrage, ob es sich um Freianlagenplanungen oder vielleicht um die Planung eines Ingenieurbauwerks handelt. Die Abgrenzung ist von großer Bedeutung, schon deshalb, weil die jeweiligen Leistungen sich fachlich komplett voneinander unterscheiden, aber auch deshalb, weil die Honorarwerte nach den Honorartabellen völlig unterschiedlich sind. Wie man solche Ingenieurbauwerke im Wasserbau von der Freianlagenplanung abgrenzt, ist in der HOAI nicht geregelt; es gibt dazu auch keine belastbare Rechtsprechung. Das bedeutet, dass insoweit vieles rechtlich vertretbar ist. Dies sollte daher vorab mit dem Auftraggeber erörtert und deutlich festgelegt werden. Aus der Sicht als Landschaftsarchitekt\*in besteht tendenziell das Interesse, die Leistungen dem Leistungsbild der Freianlagenplanungen und nicht den Ingenieurbauwerken zuzuordnen.

Ebenso sollte gerade dort, wo in den Freianlagen viele technische Anlagen verbaut werden, für eine klare Zuständigkeitsregelung gesorgt werden, wer diese technischen Anlagen planen soll. Es gehört zur leidigen und nicht sinnvollen Praxis, dass von Landschaftsarchitekt\*innen auch die technische Planung großer

Rigolen oder sogar kompletter Leitungsführungen verlangt wird, nur weil sich diese in den Außenanlagen befinden. Begrifflich sind das keine Leistungen der Freianlagenplanung. Wenn dies von der/vom Landschaftsarchitekt\*in verlangt wird, sollte für eine Regelung gesorgt werden, dass dann sowohl die Leistungen in der Freianlagenplanung also auch die Leistungen der technischen Ausrüstung beauftragt und honoriert werden.

Schließlich stellt sich immer wieder die Frage der Abgrenzung zwischen Freianlagen und Verkehrsanlagen. Auch hier hat man als Landschaftsarchitekt\*in tendenziell das Interesse, die Leistungen den Freianlagen zuzuordnen. Das ist aber nicht immer ganz einfach. Hilfreich kann hierbei das Heft 20 des AHO sein (»Abgrenzung der Vergütung von Freianlagen und Verkehrsanlagen nach der HOAI 2013«); dieses ist über [www.aho.de](http://www.aho.de) zu beziehen.

Ferner sollte bei jedem Projekt gründlich durchdacht werden, **wie viele Objekte** eigentlich zu planen sind. Nach dem Wortlaut von

§ 11 HOAI gilt streng genommen immer noch: Jede Freianlage, die von einer anderen Freianlage klar abgrenzbar ist, wird getrennt voneinander abgerechnet. Nachdem nun aber das Mindestsatzgebot entfallen ist, ist es legal, auch Objektzusammenfassungen im Vertrag zu vereinbaren, und hieran ist man als Architekt\*in dann gebunden. Bei komplexen Projekten kann dies zu einem Missverhältnis zwischen Aufwand und Honorar führen. Gerade dort, wo mehrere Planungs- oder Bauabschnitte gebildet werden, empfiehlt es sich, im Vertrag eine nach Objekten getrennte Abrechnung zu vereinbaren. Wenn zu Beginn des Projekts noch nicht abzusehen ist, um wie viele Objekte es sich eigentlich handelt, kann man auch vereinbaren, dass die Zahl der Objekte z. B. am Ende der Leistungsphase 3 abschließend festgelegt wird.

Auch über die **anrechenbaren Kosten** sollte man vorab gründlich nachdenken: Bei einem Durchschnittsprojekt wird es kein Problem sein, das klassische HOAI-Modell zu praktizieren (anrechenbare Kosten gemäß Kostenberechnung in der Leistungsphase 3). Bei einem Bestandsobjekt sind praktikable und handhabbare Festlegungen zum Ob und Wie der Anrechnung mitzuverarbeitender

Bausubstanz zu empfehlen. Das kann man aber natürlich auch im Zusammenhang mit dem Umbauszuschlag regeln (dazu unten mehr). Und wenn ein Projekt sich absehbar über mehrere Jahre erstrecken wird, wenn es mehrere Planungs- oder Bauabschnitte geben wird, oder wenn man als Planer\*in erst in einer späteren Leistungsphase in das Projekt einsteigt (z. B. erst ab LP 5), drängen sich Sonderregelungen auf. Soll man dann wirklich nach einer möglicherweise längst veralteten Kostenberechnung abrechnen? Ohne klare Vereinbarung hierzu wäre es so (§ 6 HOAI). Auch dies will also gründlich durchdacht sein und sollte in der Honorarvereinbarung explizit geregelt werden.

- | Was die **Honorarzone** angeht, wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein zu argumentieren, eine im Vertrag ursprünglich festgelegte Honorarzone sei zu niedrig und müsse nach oben korrigiert werden. Auch deshalb ist es dringend erforderlich, zu Beginn des Projekts soweit wie möglich zu beurteilen, was die angemessene Honorarzone ist. Insoweit ist nunmehr alles verhandelbar; und das, was man festlegt, wird sich dann nicht mehr ändern lassen. Deshalb ist insoweit Vorsicht geboten.
- | Dasselbe gilt selbstverständlich erst recht für den **Honorarsatz** (Mindestsatz, Mittelsatz etc.). Dieser war schon immer verhandelbar und ist es jetzt erst recht. Je nach Komplexität des Projekts sollte man also zu Beginn durchdenken, ob man mit dem Mindestsatz wirklich ausreichend honoriert wird.
- | Wichtig ist nach wie vor, dass die Honorarvereinbarung eine eindeutige Regelung enthält, welche **Leistungsphasen mit welchen Prozentpunkten** bezahlt werden. Wer z. B. in seinem Vertrag nur regelt »Einholen einer Baugenehmigung«, der muss im Streitfall damit rechnen, dass er ausschließlich das Honorar für die Leistungsphase 4 bekommt (so ausdrücklich der Bundesgerichtshof). Deshalb also: Die Leistungsphasen mit ihren jeweiligen Prozentsätzen in der Honorarvereinbarung ausdrücklich auflisten.
- | Soweit im Bestand geplant wird, kommen nach dem HOAI-Modell ferner Zuschläge in Betracht (**Umbauszuschlag, Instandsetzungszuschlag**). Diese waren auch schon in der Vergangenheit frei verhandelbar und sind es jetzt erst recht. Eine spätere Korrektur der vertraglichen Festlegung ist nicht mehr möglich. Deshalb sollte man bei Bestandsprojekten das Thema des Umbauszuschlags im Zusammenhang mit dem Thema der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten bewerten und sich fragen, ob man Regelungen zu beiden Honorarparametern braucht, oder ob man ggf. die komplizierte Ermittlung von mitzuverarbeitender Bausubstanz durch eine einfache prozentuale Regelung eines Umbauszuschlags »mit erschlägt«. Aber: Man muss es regeln,

sonst gibt es keine Zuschläge.

- | Schließlich und dies außerhalb des HOAI-Abrechnungssystems sollte man bei jedem Projekt zu beurteilen versuchen, wie hoch das **Nachtragsrisiko** ist. Wenn sich abzeichnet, dass das Planungsprojekt nicht linear verlaufen wird, braucht es in jedem Vertrag ausdrückliche Regelungen zum Ob und zum Wie von Honoraranpassungen. Dazu findet sich einiges in den bdla-Musterverträgen. Gleiches gilt für die sog. **Bauzeitklauseln**: Gerade, weil es in Zukunft nicht mehr möglich sein wird, bei einem aus dem Ruder gelaufenen Projekt eine Honorarkorrektur über das Mindestsatzgebot zu erreichen, bekommen Bauzeitklauseln immer größere Bedeutung. Ohne eine vertragliche Regelung ist aber eine Honoraranpassung wegen verlängerter Bauzeit nur ausgesprochen schwer durchsetzbar.

## Auswirkungen auf die bdla-Musterverträge

Der bdla hat seine 2018 schrittweise überarbeiteten Musterverträge für die Leistungsbilder Freianlagen- sowie Landschaftsplanung bereitgestellt. Ferner gibt es mehrere nach Interessenlage differenzierte Muster für Nachunternehmerverträge.

Mit Inkrafttreten der neuen HOAI war zu entscheiden, ob diese Musterverträge zu überarbeiten sind. Die Festlegung des bdla lautete im Ergebnis, dass die Verträge nicht grundsätzlich überarbeitet werden, weil sie auf dem HOAI-Abrechnungssystem beruhen und der bdla dies auch in Zukunft empfiehlt.

Vor diesem Hintergrund sind die inzwischen aktualisierten Musterverträge (abrufbar im Mitgliederbereich der bdla-Website) nur punktuell verändert. Die oben erwähnte Hinweispflicht für Verbraucher\*innen ist eingearbeitet; ansonsten ist aber die in den Musterverträgen bereits angelegte HOAI-Honorarstruktur beibehalten. Diese kann bei der Vorbereitung von Honorarangeboten gewissermaßen als Checkliste verwendet werden, selbst wenn man den Vertragstext als solchen nicht benutzen will.

Zusätzlich gibt es beim Leistungsbild Freianlagenplanung einen »Ergänzungsbaukasten«. Dort befinden sich vorformatierte Textbausteine für spezifische Projektkonstellationen, etwa bei anrechenbaren Kosten oberhalb von 1,5 Millionen Euro, oder bei sehr langfristig angelegten Projekten. Diese Bausteine können in die Word-Dateien der Musterverträge eingesetzt werden.

Ein Mustervertrag für die Umweltbaubegleitung ist in Arbeit und wird voraussichtlich in diesem Jahr abgeschlossen.

Dr. Sebastian Schattenfroh, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Vergaberecht, Justiziar des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten, Berlin.

# HOAI 2021 – Wie weiter?

bdla-Orientierungshilfen als neues Format

Von Dieter Pfrommer

Seit dem Jahr 1977 hat die HOAI für verbindliche Mindest- und Höchstsätze im Markt der Landschaftsarchitekt\*innen gesorgt. Fast zeitgleich, nämlich ab Ende der 1970er-Jahre, kam es bundesweit zu einem Schub an Existenzgründungen der damals jungen Landschaftsarchitekt\*innen, meiner Generation. Die Voraussetzungen waren gut: Dank einer passablen Auftragslage und der Kollegialität untereinander gab es keinen allzu harten Konkurrenzdruck. Weil fast alle Wettbewerbe offen ausgelobt waren, konnte man als Neuling ohne Limits teilnehmen und immer wieder auch gewinnen. Die Vergütungen waren angesichts der Mindestsätze nicht besonders üppig, aber aufgrund des verbindlichen Preisrechts sicher. Einige der guten Rahmenbedingungen dieser »Generation HOAI« sind in den über 40 Jahren verloren gegangen. Und nun sind mit dem Inkrafttreten der HOAI 2021 zum 01.01.2021 die Mindestsätze perdu. Oder besser: Die bislang verbindlich festgesetzten Mindest- und Höchstsätze sind jetzt als unverbindliche Orientierungswerte zu verstehen.

Zahlreiche HOAI-Novellen hat es gegeben, bis der EuGH die verurteilte Inkohärenz ausgemacht und für die Beseitigung der verbindlichen Honorarraumen gesorgt hat.

Die nun eingeführten unverbindlichen »Orientierungswerte« sind für die Preisbildung nach Marktbedingungen nicht sachdienlich. Bei der nach wie vor praktizierten Nichtöffentlichkeit von Vergabeentscheidungen für Dienstleistungsaufträge geben sie aber Orientierung, wenn auch nur in gewissem Rahmen. So bspw., dass alle Tafelwerte der Flächenplanungen, die nicht an Anrechenbare Kosten, sondern an anrechenbare Flächen oder Verrechnungseinheiten von Flächen gebunden sind, nicht der allgemeinen Markt- und Kostenentwicklung angepasst sind und Jahr für Jahr verfallen. Kurz erläutert: Die mit der HOAI 2013 vollzogenen Tafelwert-Erhöhungen haben keine Aufbesserung der Vergütungen dargestellt, sondern nur den Status-quo der HOAI 1996 wieder herstellt. Nach immerhin 17 Jahren. Die Forderungen des bdla wie der berufsvertretenden Kammern zur Novelle der HOAI 2021, die nun schon wieder seit acht Jahren unveränderten Werte der Honorartafeln der Flächenplanungen einer zwischenzeitig stattgefundenen Entwicklung von Kosten und Pensum anzupassen, blieben unerhört und sind aufgeschoben.

Wie lange es dauern wird, bis sich der neue »freiere« Markt der Landschaftsarchitekten mit dem neuen Preisrecht der HOAI 2021 einigermaßen zurechtgefunden haben wird, bleibt offen. Zunächst wird es auf Seiten der Auftraggeber wie der Auftragnehmer eine Lernphase geben müssen. Wie die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, geht dies kraft des Faktischen sehr schnell. Erkenntnisse oder sogar Zahlen, wie sich das Neue auf die unternehmerische Effizienz und daraus abzuleitende Pflichten auswirkt, sollten, so die Erfahrungen aus

der Vergangenheit, nicht unter einem Jahrzehnt erwartet werden.

Die Botschaft der HOAI 2021 ist jedenfalls: es ist vorbei, dass die bislang Zuständigen die Höhe der Vergütungen verbindlich regeln und überwachen. Jetzt ist jede\*r sich selbst überlassen. Jetzt gilt es, möglichst gut aufgestellt und gut informiert zu sein und die freie Wirtschaft zu nutzen.

## Preisrecht und Vergaberecht kommentiert und transportiert

Mit diesen Gedanken will ich hier auf ein neues Format hinweisen und dem Präsidium des bdla dafür danken, dass sich zu den Publikationen des Verbands mit Jahresbeginn 2021 ein weiteres Format hinzugesellt hat, das sich einem notwendigen schnellen Informationsfluss im Markt stellt: die bdla-Orientierungshilfen. Sie sollen kurze und klare Fakten und Klarstellungen speziell zu den neuen Gegebenheiten des Preisrechts und des Vergaberechts transportieren und Auftragnehmer\*innen bei Vertragsvereinbarungen helfen.

Die ersten Themen stehen seit Februar bdla-Mitgliedern zum Download auf [bdla.de](http://bdla.de) zur Verfügung:

**Orientierungshilfe 01** – Zur »richtigen« Honorartafel des Leistungsbilds Landschaftspflegerischer Begleitplan – Februar 2021

**Orientierungshilfe 02** – Welche Vergütung für die Örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen? – Februar 2021

**Orientierungshilfe 03** – Wie künftig umgehen mit dem Sonderfall in der HOAI für Fußgängerbereiche – Februar 2021

**Orientierungshilfe 04** – Zum Ernst der Lage bei den Tafelwerten für die Leistungsbilder der Flächenplanung sowie der Umweltverträglichkeitsstudie – Februar 2021

Weitere Themen wie bspw. Wissenswertes zur Auskömmlichkeit im öffentlichen Vergabeverfahren sind in Arbeit; Texte für weitere Hilfen, unterstützende wie kritische Anmerkungen und Meinungen sind erbeten.

Schlussendlich will ich nicht vergessen, um Autor\*innen für dieses Format zu werben, die sich zur Erörterung einzelner ökonomischen Fragen sowie zur Aktualisierung der Informationen bereitfinden.

Die HOAI 2021 birgt sicherlich Risiken, die es durchzustehen gilt. Sie bietet aber – wie alles Neue – auch Chancen auf positive Veränderungen, die erkannt und entwickelt werden sollten. Denn die nächsten Generationen sind schon auf dem Weg.

Dipl.-Ing. (FH) Dieter Pfrommer, Landschaftsarchitekt bdla, [pfrommer+roeder](mailto:pfrommer+roeder@bdla.de), Stuttgart, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare für Leistungen der Landschaftsarchitekten.

# Wer nicht kalkuliert, . . .

. . . verliert. Bürokalkulation nach dem Ende des verbindlichen Preisrechts

Von Jörg M. Proksch

Die heile Welt der Planungsbüros nenne ich hin und wieder: »unseren Schrebergarten«. Seien wir ehrlich – viele von uns haben es sich darin eingerichtet und sich ein persönliches Refugium geschaffen. Es gibt Kammern, es gibt die HOAI und seit Jahren genügend Aufträge.

Aber außerhalb unseres »Schrebergartens« verändert sich die Welt rasant. Nun hat es »unsere« HOAI erwischt, der EUGH hat das verbindliche Preisrecht zur Geschichte gemacht. Die Sonderstellung von Architekt\*innen und Ingenieur\*innen ist vorbei.

Jetzt muss selbst kalkuliert werden.

## Das Planungsbüro ist ein Dienstleistungsunternehmen

Planungsbüros lassen sich in zwei Gruppen einteilen: das Planungsunternehmen und das »Büro«. Indizien für Planungsunternehmen sind Unternehmensidee, Strategie, Organisationsstruktur, Prozessmanagement und Controlling. In einem »Büro« stehen dagegen oft künstlerische oder fachliche Aspekte im Vordergrund; wirtschaftliche Fragen kommen erst danach.

Egal wie die Schwerpunkte gesetzt sind: Jedes Planungsbüro muss betriebswirtschaftlich gesteuert werden, sonst hat es auf Dauer Existenzsorgen. In vielen Fällen wird das zwar gemacht, beschränkt sich aber auf die Durchsicht der BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) sowie die Nachkalkulation der bearbeiteten Projekte und die Beobachtung des Kontostands. Diese Indikatoren der Vergangenheit sind für die Kalkulation künftiger Projekte nur bedingt geeignet, vom Controlling, der Steuerung des Planungsbüros ganz zu schweigen. Um so wichtiger ist es, dass alle Verantwortlichen die Grundlagen der Kalkulation kennen und anwenden.

## Zeit ist Geld – der kalkulatorische Bürostundensatz

Die Personalkosten in Planungsbüros liegen je nach Definition bei 65 bis 85 Prozent der Gesamtaufwendungen. Die Arbeitszeiten der im Planungsbüro tätigen Menschen sind daher ein entscheidender Faktor bei Wirtschaftlichkeitsüberlegungen. Planungsbüros stellen hauptsächlich ihre Arbeitszeit in Rechnung. Ausgangsbasis ist deshalb die Berechnung von solchen kalkulatorischen Bürostundensätzen, die ein wirtschaftliches Ergebnis ermöglichen. Diese kalkulierten Stundensätze weichen oft von den vereinbarten Vergütungen und den damit erwirtschafteten Stundensätzen ab. Aus dieser Diskrepanz ergibt sich schon immer die Notwendigkeit, eine eigenständige Kalkulationsbasis zu erarbeiten, um wirtschaftlich tragfähig handeln zu können.

Für kleine und mittlere Büros oder einfache Projekte genügt oft

die Berechnung des durchschnittlichen kalkulatorischen Bürostundensatzes, der für alle Beschäftigten und Projekte gültig ist. Sinnvoll ist dieser Ansatz, weil eine differenziertere Betrachtung aufgrund der integrativen Arbeitsweise vieler Büros zu keinem erhöhten praktischen Nutzen führen würde. In der Kalkulationsphase ist häufig nicht klar, wer das Projekt mit welcher Intensität bearbeiten wird. Handelt es sich dagegen um ein größeres Unternehmen mit unterschiedlich qualifizierten Mitarbeitern und/oder größere Projektvolumina, sind differenzierte Stundensätze nötig, um den Kunden ein qualifiziertes Angebot zu unterbreiten und das Projekt betriebswirtschaftlich steuern zu können.

Im Folgenden wird eine einfache Kalkulationsmethode beschrieben.

### 1. Die Jahresarbeitszeit erfassen

Im ersten Schritt werden die Soll-Jahresarbeitszeiten aller im Büro tätigen Personen erfasst, das gilt auch für die Büroinhaber\*innen.

Das oft geäußerte Argument, »außen vor« zu sein, ist nicht zwingend sinnvoll. Die Arbeitszeiten der Büroinhaber\*innen sind meist deutlich höher wie diejenigen der Mitarbeiter. Das muss sich im Ergebnis widerspiegeln und dazu führen, dass unterm Strich ein deutlicher Mehrverdienst realisiert wird. Sobald Büroinhaber\*innen Projektarbeit machen, müssen sowieso alle Arbeitszeiten in die Gesamtbetrachtung einfließen, sonst stimmt die Kalkulation nicht.

Ausgangsbasis für die Jahresarbeitszeit sind die Kalendertage, abzüglich Sonntage, Samstage, Feiertage und andere Ausfalltage wie Krankheit, Fortbildung und Urlaub. Ein erprobter Ansatz sind 1672 Std./Jahr und Vollzeitstelle (40 Stunden-Woche).

### 2. Produktivanteile berechnen

Die Jahresarbeitsstunden müssen nun nach unten korrigiert werden. Das ist notwendig, weil ein gewisser Anteil der Arbeitszeit »unproduktiv« ist. Unproduktiv bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass nicht gearbeitet wird, sondern dass ein Teil der Arbeitszeit benötigt wird, um administrative Arbeiten wie Akquisition, Unternehmenssteuerung und Organisation zu leisten. Diese Zeit steht nicht zur Verfügung, um Projekte bearbeiten zu können.

Die Zeiten, in denen die Inhaber\*innen und Mitarbeiter\*innen unproduktiv tätig sind, können mithilfe der Stundenerfassung ermittelt werden. Dazu muss über einen längeren Zeitraum aufgezeichnet werden, wie viel Zeit produktiv bzw. unproduktiv gearbeitet wird. Die präzise Erfassung und Zuordnung der Arbeitsstunden ist ohnehin eine wichtige Grundlage für das Controlling und sollte selbstverständlich sein.

Sollten keine Stundenaufzeichnungen vorliegen, kann der Unproduktivanteil geschätzt werden. Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass dieser Anteil – über das gesamte Planungsbüro gesehen –

meist zwischen 10 und 25 Prozent liegt. Achtung: Das gilt nicht für jede Person gleichermaßen. Bei ausschließlicher Projektbearbeitung sind nur geringe unproduktive Anteile akzeptabel. Dagegen werden im Sekretariat oft 100 Prozent unproduktive Arbeiten erledigt. Grundsätzlich gilt: Je höher der Anteil unproduktiver Arbeiten, desto höher fällt der Stundensatz aus, der den Kunden in Rechnung gestellt werden muss. Schließlich müssen die Kosten auf eine geringere Anzahl Stunden verteilt werden.

Die Produktivanteile multipliziert mit den Jahresarbeitsstunden ergeben die Produktiv- oder Projektstunden.

### 3. Kosten und Soll-Umsatz

Im nächsten Schritt wird berechnet, wieviel Jahresumsatz das Planungsbüro erwirtschaften muss. Dazu werden alle Kosten des Büros als Jahreswerte erfasst. Kosten, die in Projekten separat in Rechnung gestellt werden können, etwa zusätzliches Material oder Fremdleistungen, gehören nicht in diese Übersicht.

Die Planzahlen lassen sich am besten aus den Ist-Werten des Vorjahres (BWA) ableiten. Diese sollten auf Aktualität überprüft werden. Manche Werte können nicht direkt aus der BWA übernommen werden. Dazu zählen Abschreibungen und Ansätze für Wagnis und Gewinn. Für die Vergütung der Bürohhaber\*innen wird ein kalkulatorischer Unternehmerlohn angenommen.

Die Aufsummierung aller Kosten führt zum kalkulatorischen Netto-Soll-Umsatz, der pro Jahr mindestens zu erwirtschaften ist, um alle Kosten zu decken und den Lebensunterhalt von Inhaber\*innen und Mitarbeiter\*innen zu sichern sowie Rücklagen zu bilden. Diese Grundstruktur muss im Prinzip vorgehalten werden, um Aufträge überhaupt bearbeiten zu können. Stundensätze und Projekte müssen so kalkuliert werden, dass sie auch bei temporär geringerer oder höherer Auslastung wirtschaftlich sind.

### 4. Mit dem Stundensatz kalkulieren

Im letzten Schritt wird der mittlere kalkulatorische Bürostundensatz berechnet.

#### Netto-Soll-Umsatz /Produktivstunden p.a.= mittlerer kalkulatorischer Bürostundensatz

Damit ist die Basis für eine einfache Projektkalkulation geschaffen. Nun muss möglichst genau eingeschätzt werden, wie viele Produktivstunden des Büros für die Erledigung eines Auftrags benötigt werden, in welchem Umfang Leistungen von Dritten erforderlich sind und welche Aufwendungen (Material/ Reisekosten etc.) zusätzlich entstehen.

Beim Ansatz von Erfahrungswerten, bei Pauschalvereinbarungen oder bei der Orientierung an der HOAI kann so gerechnet werden:

#### (Mögliche Honorar-Fremdleistungen – projektspezifische Aufwendungen/mittlerer kalkulatorischer Bürostundensatz = Anzahl der zur Verfügung stehenden Produktivstunden

Zusätzlich sind Risikozuschläge zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse führen häufig zur Erkenntnis, dass das vereinbarte Honorar eher knapp ausfällt.

Bei der Projektbearbeitung ist unbedingt darauf zu achten, dass der Ist-Stand der Produktiv- oder Projektstunden regelmäßig mit den kalkulierten Soll-Werten abgeglichen wird, um bei Abweichungen rechtzeitig gegensteuern zu können. Bei größeren und länger laufenden Projekten ist das ein absolutes Muss.

### Vom »Büro« zum Unternehmen

Landschaftsplanungsbüros werden auch künftig gebraucht. Die heile Welt der Planungsbüros, »unser Schrebergarten«, verändert sich jedoch massiv. Die Digitalisierung endet nicht bei BIM; Rahmenbedingungen sind immer weniger verlässlich; qualifizierte Mitarbeiter\*innen lassen sich leider nicht vermehren. Darauf müssen Antworten gefunden werden.

Entwickeln Sie Ihr »Büro« weiter zum Planungsunternehmen. Indizien für Planungsunternehmen sind Unternehmensidee, Strategie, Organisationsstruktur, Prozessmanagement, Führung und Controlling. Selbst wenn Sie nur ein »Büro« betreiben wollen und sich in erster Linie als Landschaftsarchitekt\*in sehen, sollten Sie professioneller werden und sich diese Bausteine erarbeiten.

### Das eigene Controllingsystem

Beginnen können Sie damit, dass Sie die Stundensatzkalkulation zu einem einfachen Controllingsystem für Ihr Büro ausbauen. Das funktioniert für kleine Büros gut auf EXCEL-Basis und lässt sich mit geringem Aufwand realisieren. Für mittlere und große Büros oder bei größeren Projektvolumina ist es sinnvoll, eine Software einzusetzen.

Zur Steuerung von Planungsbüros wird spezielle Software für das Projektcontrolling angeboten. Zusätzliche Bausteine bieten z. B. Lösungen für Kommunikation, Dokumentation und Zusammenarbeit. Einige Softwareanbieter sind Fördermitglieder der Praxisinitiative erfolgreiches Planungsbüro PeP e. V. ([www.pep-7.de](http://www.pep-7.de)). Dort finden Sie auch weitere Informationen wie die PeP-7-Kennzahlen, das Kennzahlensystem für Planungsbüros und weitere Ansätze für die Kalkulation.

Jörg M. Proksch, Architekt, Unternehmensberater, stellvertretender Vorsitzender der Praxisinitiative erfolgreiches Planungsbüro PeP e. V. und Geschäftsführer Agetis Consulting GmbH, Reutlingen.

# Willkommene Praxishilfe

Neu: Leistungskatalog für die Erarbeitung gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen

Von Prof. Stefan Pulkenat

In den letzten Jahren wurden häufiger gartendenkmalpflegerische Planungsleistungen abgefragt. Etliche Landschaftsarchitekt\*innen haben sich auf diese Leistungen spezialisiert.

Das Besondere an Planungen für denkmalgeschützte Anlagen muss das denkmalpflegerische Ziel sein, dem sich Folgeplanungen wie Maßnahmen-, Pflege-, Objektplanung und Bauprozesse unterordnen. Dieses denkmalpflegerische Ziel zu formulieren, ist ein gesonderter Fachbeitrag, eine besondere Leistung. Es genügt nicht, einen historischen Plan mit dem heutigen Bestand zu vergleichen. Notwendig sind eine genaue Bestandserfassung, gründliche Archivrecherchen, Analysen, Bewertungen und eine daraus abgeleitete denkmalpflegerische Zielstellung.

Die denkmalpflegerischen Ziele wurden bisher in Deutschland in unterschiedlicher Form und Qualität erarbeitet. Im Arbeitskreis Gartendenkmalpflege des bdla schlug ich 2013 vor, eine Handreichung für gartendenkmalpflegerische Planungsleistungen zu erstellen. Ziel war die Einführung einheitlicher Bezeichnungen, die Klärung von Planungsinhalten und Planungsmethoden. Auftraggeber\*innen und planenden Landschaftsarchitekt\*innen sollten zeitgemäße Standards zur Verfügung gestellt werden, u. a. für die Kalkulation von Angeboten und die Vergabe von Planungsaufträgen.

Ursachen für unklare Aufgabenbeschreibungen sind vielfältig. Unsicherheiten bei Auftraggeber\*innen und Fachbehörden führen häufig zur Anwendung unzutreffender Leistungsbilder; nur selten sind in Denkmalbehörden Landschaftsarchitekt\*innen tätig. Auftraggeber\*innen und Denkmalbehörden suchen nach Vorgaben für Aufgabenstellungen und Vergütungsregelungen. Erschwerend kommt hinzu, dass deutschlandweit unterschiedliche Begriffe und Leistungsinhalte für gartendenkmalpflegerische Planungsleistungen gelten; siehe: Parkpflegewerk, denkmalpflegerische Zielstellung, gartendenkmalpflegerischer Fachbeitrag, gartendenkmalpflegerisches Instandsetzungskonzept, Denkmalkonzept usw. So kam es in der Vergangenheit nicht selten dazu, dass der »Gartendenkmalpflegerische Fachbeitrag« als Naturschutzfachplanung mit dem Leistungsbild »Pflege und Entwicklungsplan« nach § 27 HOAI abgefragt und beauftragt wurde. Gemeint war aber eine gartendenkmalpflegerische Zielplanung. Angebote waren inhaltlich oft nicht vergleichbar.

## Objektplanung Freianlagen

Die Objektplanung Freianlagen als planerische und bauliche Umsetzung gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen wurde bisher nach HOAI abgerechnet. »Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen, historische Park- und Gartenanlagen, Gartendenkmale« wurden gemäß der Objektliste Freianlagen (Anlage 11 HOAI 2013)

in die Honorarzone V eingeordnet, die jedoch nicht automatisch zum Ansatz kam. Oft musste auch der Schwierigkeitsgrad für eine Beurteilung herangezogen werden. Für die Klärung der Honoraransprüche war die HOAI bisher eine gute Hilfe. Seit dem 01.01.2021 gilt die neue HOAI, deren Auswirkung beobachtet werden muss. Die über Jahrzehnte komfortable Situation mit Anwendung von Honorarzonens und Tabellenwerten weicht seit Mitte 2020 einer neuen Angebotskultur. Die Erstellung von Kalkulationen für Grundleistungen der HOAI ist notwendig geworden.

## FLL Fachbericht »Leistungskatalog für die Erarbeitung gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen«

Im März 2014 konstituierte sich bei der FLL ein Regelwerksausschuss »Gartendenkmalpflege«, der intensiv an einem Fachbericht für gartendenkmalpflegerische Zielplanungen gearbeitet hat. Erfahrungen in den einzelnen Bundesländern wurden ausgewertet. Es zeigte sich, dass für die Akzeptanz und Wirksamkeit des Fachberichtes eine direkte Verbindung mit Fragen der Honorierung kontraproduktiv ist. Eine indirekte Wirkung auf das Honorar durch den Fachbericht wird es geben.

Nach sechsjähriger Arbeit liegt der Fachbericht »Leistungskatalog für die Erarbeitung gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen« als FLL-Publikation vor. Er richtet sich an Eigentümer\*innen und Auftraggeber\*innen, die mit Zeugnissen der Garten- und Landschaftskultur betraut sind, sowie an Bearbeiter\*innen gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen.

Der Fachbericht soll gartendenkmalpflegerische Zielplanungen qualifizieren und standardisieren. Er kann für alle Arten von denkmalwerten Zeugnissen der Garten- und Landschaftskultur herangezogen werden, wie z. B. historische Kulturlandschaften, Gärten, Parks, Grünzüge, Friedhöfe, Stadtplätze oder Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Bauten.

## Was ist neu?

Die gartendenkmalpflegerische Zielplanung stellt einen eigenständigen, qualifizierten Fachbeitrag dar, der die besonderen Belange und Ziele der Gartendenkmalpflege darlegt. Im Sinne einer gutachterlichen Fachplanung werden ausschließlich die Belange der Gartendenkmalpflege dargestellt. Kern des Fachberichtes ist die Beschränkung auf die Planungsschritte Grundlagen, Geschichte, Bestand, Analyse, Denkmalpflegerische Bewertung sowie Denkmalpflegerische Zielstellung.

Von entscheidender methodischer Bedeutung ist die Trennung der gartendenkmalpflegerischen Zielplanung als eigenständiger

Fachbeitrag von der darauf aufbauenden Planungsphase mit Pflege-, Maßnahmen- und Objektplanung. In letztgenannte Phase gehören Abstimmungen mit anderen Trägern öffentlicher Belange, wie z. B. Gewässerschutz, Bodenschutz, Naturschutz, Artenschutz, Brandschutz. Die Abwägung der verschiedenen Fachbelange und die planerische Entscheidung wird damit transparent und nachvollziehbar. Ändern sich planerische Vorgaben oder der Vegetationsbestand durch z. B. Sturmschäden, muss die gartendenkmalpflegerische Zielstellung nicht geändert oder neu erstellt werden. Die denkmalpflegerischen Ziele bleiben bestehen, die Folgeplanungen passen sich an.

Der Leistungskatalog enthält eine umfangreiche Liste verschiedener Arbeitsschritte. Der Umfang notwendiger Untersuchungen und der Aufwand für die gartendenkmalpflegerischen Zielplanungen ist immer objekt- und situationsbezogen anzuwenden und u. a. abhängig von der Menge des Archivmaterials, das gesichtet, analysiert und bewertet werden muss. Der Aufwand für eine Anlage kann daher sehr unterschiedlich sein.

Der Fachbericht bietet folgende Vorteile:

- | frühzeitiges Erkennen des Leistungsumfangs,
- | Anwendung des Leistungskataloges als Grundlage für Anfragen und Angebote,
- | bessere Vergleichbarkeit von Angeboten,
- | frühzeitiges Einplanen ausreichender Finanzen für den Fachbericht,
- | Klarheit zur Methodik und zum Planungsablauf,
- | Verwendung genauer Bestandspläne auf der Grundlage aktueller Lage- und Höhenpläne, die in späteren Jahrzehnten wichtige Plandokumente darstellen,
- | Herstellung von Transparenz bei der Einhaltung der Ziele und Aufgaben der Denkmalpflege in weiterführenden Planungen.
- | Bei Änderungen in der Objektplanung müssen keine neuen denkmalpflegerischen Zielplanungen erstellt werden, da sie als gutachterliche Fachbeiträge Bestand haben.

Für Fachbehörden, Auftraggeber\*innen, Eigentümer\*innen und Landschaftsarchitekt\*innen wird der »Leistungskatalog für die Erar-



**Titelblatt der neuen FLL-Broschüre, Fachbericht Leistungskatalog für die Erarbeitung gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen, ab Januar 2021 für 27,50 Euro bei der FLL erhältlich.**

beitung gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen« eine willkommene Hilfe in der Praxis sein.

Es war schon immer eine Kalkulation der Besonderen Leistungen notwendig. Der Aufwand für die Erstellung der Angebote hängt wesentlich von der Qualität der Aufgabenstellung und der Leistungsbeschreibung dieser

besonderen Leistung ab. Die Qualität der Honorarabfragen wird sich auf der Grundlage des FLL-Fachberichtes verbessern. Auftraggeber\*innen und Eigentümer\*innen von Denkmalanlagen können den Aufwand besser einschätzen.

Für die Bearbeitung gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen sind als Qualifikation profunde Kenntnisse der Gartengeschichte und Erfahrungen in der Gartendenkmalpflege erforderlich. Sich auf dem Gebiet der Gartendenkmalpflege zu entwickeln und weiterzubilden, wird sich in den nächsten Jahren auszahlen. Nach meinen Erfahrungen wird der Fachbericht zu einer deutlich besseren Bereitstellung finanzieller Mittel und gleichzeitig zu einer höheren Qualität der gartendenkmalpflegerischen Praxis führen. In den letzten Jahrzehnten sind die Eingriffsregelung oder auch der Artenschutzfachbeitrag selbstverständliche Bestandteile der Kostenplanung geworden. Das wird sich auch für gartendenkmalpflegerische Zielplanungen so entwickeln.

Die Arbeit in den Arbeitsgruppen der FLL und des bdla ist ehrenamtlich. Sechs Jahre aufwendiger Zusammenarbeit im Arbeitskreis der FLL mit anderen Fachverbänden und im Arbeitskreis Gartendenkmalpflege des bdla liegen hinter uns. Dafür möchte ich allen Kolleg\*innen herzlich danken.

Stefan Pulkenat, Landschaftsarchitekt bdla, Gielow, bdla-Fachsprecher Gartendenkmalpflege; Leiter Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege bei der FLL.

# Pflanzplanung komplex

Pflanzplanung innerhalb des Gesamtauftrags angemessen honorieren!

Von Laura Heuschneider

**G**ut gedeihende Pflanzen erzeugen wesentliche Aufenthaltsqualitäten in Freiräumen. Die wechselnden Aspekte wie Duft, Farbveränderungen und Blüten berühren die Nutzer\*innen und schaffen lebendige, liebenswerte Orte. Aktuell werden Pflanzen als Lösungsmöglichkeiten der Fragestellungen des Klimawandels wiederentdeckt.

Spannenderweise ist die Pflanzenverwendung einer der wenigen Planungsbereiche, von der kaum ein Hoch- oder Tiefbauingenieur meint, ihn selbst abdecken zu können. Der Respekt der Bauherr\*innen und anderer Planer\*innen gegenüber der Pflanzenverwendung zeigt, dass diese Expertise ein Alleinstellungsmerkmal unseres Berufsstandes ist. Manchmal sogar der erste Grund, überhaupt eine\*n Landschaftsarchitekten\*in einzubeziehen.

## Komplexität der Pflanzplanung

Neben allen technischen Regeln ist für die Pflanzplanung zusätzlich ein gärtnerisches Verständnis notwendig. Wem die statische Verwendung der Pflanzen nicht ausreicht, sondern die heute gewünschte jahreszeitliche Veränderung plant, muss in der vierten Dimension denken. Neben der komplexen Gestaltung mit der Palette der Blüten- und Blattfarben, Struktur, Textur und Habitus werden weitere Themen mitberücksichtigt wie Nutzen für Tiere, Allergenvermeidung, Giftigkeit, Pflegeaufwand, Risiko, invasiv zu werden, und vor allem anderen die Standorteigenschaften.

In allen Leistungsphasen wird die Pflanzung mitgedacht, schließlich ist sie für die Gesamtgestaltung ein wesentlicher Faktor. So wird klar, dass die Pflanzplanung nicht als Spezialist\*innen- oder Fachplanungsleistung verstanden werden kann, die sich auf bestimmte Bereiche oder Leistungsphasen eingrenzen ließe. Für die Tiefe und Stringenz eines Entwurfs ist es entscheidend, dass die Pflanzungen nicht isoliert geplant, sondern eingebunden werden.

## Problem

Pflanzplanung – eine komplexe Herausforderung für uns gut ausgebildete Landschaftsarchitekt\*innen, die angemessen honoriert wird? Das Honorar wird in der Regel auf Grundlage der berechneten Her-

stellungskosten ermittelt. Dahinter steht der Gedanke, dass Planungsaufwand und Baukosten zusammenhängen. Je mehr die Herstellung kostet, desto umfangreicher die Planung und desto höher auch das benötigte Honorar.

Wenn die Herstellungskosten beispielsweise von befestigten Flächen oder Ausstattungselementen denen eines Staudenbeets gegenübergestellt werden, dürfte in dieser Logik die Planung und Überwachung von Pflanzungen eine schnelle Sache sein. Da das Gegenteil der Fall ist, muss anspruchsvolle Pflanzplanung innerhalb der Gesamtaufgabe »quersubventioniert« werden.

Somit gibt es also keinen direkten wirtschaftlichen Antrieb. Eine honoraroptimierte Planung müsste die Pflanzung stark vereinfachen. Das kann schlimmstenfalls dazu führen, dass sich die Planung der Pflanzflächen einer\*s Landschaftsarchitekt\*in gestalterisch nicht mehr vom Repertoire eines Hochbauarchitekten oder einer Bauingenieurin unterscheidet. Wenn dann sogar der Schwerpunkt einer Planungsaufgabe in der Pflanzplanung liegt, ist der Aufwand einer ausgearbeiteten Planung für die Sätze der Honorartafeln wirtschaftlich nicht mehr vertretbar.

Zum anderen schneidet die Leistung bei interner Projektkalkulation fast immer defizitär ab. Das heißt, die zuständigen Kolleg\*innen stehen unter ständigem Rechtfertigungsdruck, warum sie so lange brauchen. Dabei ist die Pflanzplanung kein Luxus, sondern notwendig.

## Ausblick

Der bdlA-Arbeitskreis Pflanzenverwendung hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, gute Pflanzenverwendung nicht vom Idealismus der Büros abhängig zu machen, sondern die Wertschätzung auch finanziell abzubilden. Gerade um unseren Beruf für den Nachwuchs attraktiver zu machen, sollten wir auch fair bezahlen können.

Im ersten Schritt soll festgestellt werden, inwieweit dieses Missverhältnis tatsächlich besteht und in welchem Rahmen es sich bewegt. Dazu werden Zeitansätze für die Planung unterschiedlicher Pflanzungstypen und den dazu anzusetzenden anrechenbaren Kosten ermittelt. Dabei wird die Kategorisierung der Pflanzungstypen und des damit verbundenen Planungsaufwands intensiv diskutiert.

Auf lange Sicht soll eine leicht in das bestehende System integrierbare Möglichkeit gefunden werden, die Pflanzplanung innerhalb des Gesamtauftrags angemessen zu honorieren. Eine knifflige Fragestellung, zu der sich der Arbeitskreis über Ideen und Lösungsansätze aus dem Kolleg\*innenkreis freuen würde. Die Ergebnisse sollen innerhalb des bdlA vorgestellt und veröffentlicht werden.

Laura Heuschneider, Landschaftsarchitektin bdlA, Heuschneider Landschaftsarchitekten PartG mbB, Rheda-Wiedenbrück.

## Grüne Galerie.



© Laura Heuschneider



© PWS

# gemeint

Orchestermusiker\*in oder Straßenmusikant\*in

Von Ralph Wöllfing-Seelig

**T**rotz Krisenjahr 2020 – die grüne Branche boomt! Die Aufträge sind da, nur das verfügbare Personal ist knapp. Bundesweit. Diese Entwicklung zeichnet sich seit Jahren ab, Headhunting wird uns nicht helfen.

Um die Geschicke mitzugestalten, müssen wir aktiver werden. Im Alleingang werden wir zu wenige sein, um erhört zu werden. Das gemeinsame Vorgehen der grünen Verbände BGL, ZVG, BdB (Bund deutscher Baumschulen) und bdla in der »Initiative Grün für Stadt und Land« und die Gespräche mit Parlamentariern über die Herausforderungen des Klimawandels sind da zu begrüßen, ebenso wie das Engagement unseres Verbandes im Kanon der Kammern und Verbände im sog. »Verbändegespräch« Berlin. Der Verband und seine Mitglieder tun gut daran, Bedürfnisse zu analysieren, abzuwägen, Kräfte zu bündeln und gemeinsam Ziele zu formulieren.

Wenn wir unsere Ziele bestimmen und selbstbewusst vertreten, können wir mit anderen Akteuren im großen Orchester spielen. Ich sehe drei Handlungsfelder, auf die wir uns als bdla-Bundesverband, bdla-Landesgruppen und bdla-Mitglieder konzentrieren müssen. Es geht darum,

1. mit den Akteuren aus der grünen Branche gemeinsam zu agieren,
2. Freiraum- und Landschaftsplanung sowie Ökologie zu verknüpfen, Nachwuchs zu gewinnen,
3. sich auf die neue HOAI und unsere wirtschaftlichen Interessen zu fokussieren.

Und es betrifft alle, die öffentliche Hand, den Landschaftsbau und die Planungsbüros diverser Fachrichtungen und ihre Berufsverbände.

Das Bewusstsein für Natur und Freiraum in der Gesellschaft gewinnt an Fahrt. Gesetze, Politik und die Corona-Pandemie rücken die Schlüsselthemen unserer Branche – »Freiraum« und »Landschaft« – ins Blickfeld der Menschen. Freiraum gewinnt an Wert, vor allem im urbanen Raum. Freiraum und Landschaft gilt es zu entwickeln, zu pflegen und zu schützen. Dazu kommen der bekannte Investitionsstau und die Unterhaltung von Infrastrukturen, die der grünen Branche auftrags- und arbeitsreiche Jahre in Aussicht stellen.

Landschaftsarchitektur und »Landschaftsarchitekt\*in« sollten die Überbegriffe für Freiraum- und Landschaftsplanung ebenso wie Ökologie werden. Die kleinteilige Aufteilung der Studienrichtungen, teils nicht mehr kammer- und verbandsfähig, ist fragwürdig, führt nach meiner Meinung zur Auslöschung unseres präzisen Begriffs der Landschaftsarchitektur.

Gemeinsam sollten wir Anstrengungen unternehmen, an Schulen Jugendliche für Freiraum und Landschaft zu begeistern sowie für die Aspekte des Klimawandels zu sensibilisieren. Die Lehre in Berufs- und Hochschulen muss qualifizierte und ausreichend viele Absolvent\*innen

hervorbringen. Ein Schritt hierzu könnte sein, die internationalen Student\*innen an unseren Hochschulen nicht nur fachlich, sondern auch sprachlich im Studium so zu qualifizieren, dass sie auf unserem Arbeitsmarkt Chancen haben und Lücken im Bewerberfeld schließen können.

Die neue HOAI 2021 ist in Kraft. Als Landschaftsarchitekt\*innen haben wir oft geringe anrechenbare Kosten und kleine Flächen, die in die Tafelwerte einfließen. Um angemessene Honorare zu erwirtschaften, müssen wir unsere Instrumente noch besser stimmen, mit denen wir zusätzliche Vergütungen generieren können. Das Korsett der Grundleistungen in den Teilen 2 + 3 HOAI für das Bauen im urbanen Freiraum, bei Umbau oder Sanierung ist eng. Wer die Klaviatur der Besonderen Leistungen beherrscht und mit den Instrumenten »mitverarbeitete Bausubstanz« und »vorbeschaffte Baustoffe« spielen kann, hat Spielraum für angemessene Honorare.

Bund, Länder und Kommunen werden die angestauten und neuen Aufgaben angehen müssen, damit Deutschland international mithalten kann: bei Bildungseinrichtungen, Infrastruktur, Digitalisierung und Klimaanpassung. Alles Felder, auf denen Landschaftsarchitekt\*innen und diejenigen, die sich mit Fragen zu Natur- und Artenschutz sowie Umweltbaubegleitung beschäftigen, gebraucht werden. Die öffentliche Hand wird daher vermehrt Arbeitsplätze anbieten; die »Babyboomer« in den Ämtern erreichen dazu noch das Rentenalter. Ohne angemessene Gehälter, die mit den laufend steigenden Löhnen der öffentlichen Hand gleichziehen, werden wir qualifizierte Mitarbeiter\*innen dauerhaft nicht halten können. Nur wenn wir uns endlich klar werden, was wir Wert sind, werden wir bestehen! Hierzu sind ein professionelles Controlling mit Zeiterfassung und kaufmännisches Wissen, neben unserer Kreativität die wesentlichen Instrumente, die wir beherrschen müssen.

Zudem steht auch die Bauindustrie in den Startlöchern, um Vertreter unserer Profession in ihre Personalreihen zu integrieren. Auch hier wurde erkannt, »Freiraum« sowie »Natur- und Artenschutz« haben Wert, sie kosten Geld, wenn Verzögerungen und nachlässige Planung Terminalschiene zunichtemachen.

Nutzen wir daher unsere Kontakte und suchen den Schlüsselschluss mit Gleichgesinnten. Ziel muss neben der Stärkung unserer Wirtschaftlichkeit sein, dass wir junge Menschen für unseren Beruf begeistern und dass wir mit Leidenschaft die Bedeutung unserer Profession deutlich machen. Wir haben die Kernkompetenz für Freiraum-, Stadt- und Landschaftsplanung und sind keine Straßenmusikanten. Es ist höchste Zeit.

Ralph Wöllfing-Seelig, Landschaftsarchitekt bdla, Wöllfing-Seelig Landschaftsarchitekten/Ingenieure, Stuttgart.

# Nur unter Vorbehalt

Verbindlichkeit der HOAI mit Einführung von Planungsleistungen als Vorbehaltsaufgabe?

Von Dr. Volker Schnepel

Am 1.1.2021 ist die modifizierte HOAI in Kraft getreten. Wesentlicher Inhalt: Die Anpassung an das EuGH-Urteil vom 4.7.2019, in dem die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze für EU-rechtswidrig erklärt wurden. Einige »interessierte Kreise« legten und legen den Fokus ausschließlich auf dieses Ergebnis, zum Teil sicherlich mit dem Ziel, die Planerhonorare abzusenken. Was mit Blick auf die Mindestsätze oft übersehen oder sogar bewusst ignoriert wird, ist die Urteilsbegründung.

Während die Kommission bereits die grundsätzliche Eignung von Mindestsätzen zur Sicherung von Qualität, Verbraucherschutz, Baukultur und anderen Rechtsgütern bestritten hat, kam der EuGH zu dem Schluss, dass Mindestsätze helfen, »einen Konkurrenzkampf zu vermeiden, der zu Billigangeboten führen könnte, was das Risiko eines Verfalls der Qualität der erbrachten Dienstleistungen zur Folge hätte«.

Dennoch hält auch der EuGH die verbindlichen Mindestsätze im Ergebnis für europarechtswidrig und begründete dieses mit der Erwägung, dass in Deutschland Planungsleistungen von Dienstleistern erbracht werden dürfen, die nicht ihre fachliche Eignung nachweisen müssen. Auch für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, müssten aus Sicht des Gerichtshofs »Mindestgarantien gelten, die die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können«. Daher sei das System zur Qualitätssicherung von Planungsleistungen in sich nicht kohärent.

Angesichts dieses Befundes lag auf den ersten Blick die Forderung nahe, die in der HOAI verbindlich verpreisten Leistungen zu sogenannten Vorbehaltsaufgaben für Planer\*innen zu machen und hierdurch die Verbindlichkeit der HOAI-Mindestsätze zu erhalten. Aber eben nur auf den ersten Blick!

Denn aus der Urteilsbegründung des EuGH lässt sich keine unmittelbare Forderung oder gar ein Auftrag des Gerichts ableiten, die Planungsleistungen der HOAI als Vorbehaltsaufgaben für Planer\*innen auszugestalten. Dies hätte auch die Kompetenzen des EuGH im System der Gewaltenteilung überschritten. Hierfür ist der Gesetzgeber zuständig, der hierbei wiederum höherrangiges Recht, sprich: Verfassungs- und Europarecht, zu beachten hat.

Verfassungsrechtlich würde es sich um einen Eingriff in die Berufsfreiheit handeln (Artikel 12 Grundgesetz), der eine Vorbehaltsaufgabe nur zum Schutz eines überwiegenden Gutes von Allgemeininteresse zulässt und auch nur dann, wenn der Eingriff geeignet, zwingend erforderlich und angemessen ist, um dieses Ziel zu erreichen. Mehr oder weniger die gleichen Anforderungen stellen Artikel 59 Abs. 3 der Berufsanerkennungsrichtlinie und die neue europäische Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

## Qualität durch Qualifikation!

Gleichwohl sieht die Bundesarchitektenkammer die Begründung des EuGH als Anstoß, das in der Vergangenheit etwas nachrangig behandelte Thema »Vorbehaltsaufgaben« ganz oben auf die Liste ihrer Prioritäten zu setzen, zumal viele Planungsleistungen schutzwürdige Güter von Allgemeininteresse berühren. Die Bundesarchitektenkammer hat sich deshalb bereits kurz nach dem EuGH-Urteil intensiv mit dieser komplexen Thematik befasst und im letzten Jahr unter Vorsitz ihrer Präsidentin Barbara Ettinger-Brinckmann eine Projektgruppe eingerichtet, in der Vertreter\*innen der Landschafts- und Innenarchitektur, der Stadtplanung und des Hochbaus versuchen, diejenigen Planungsleistungen zu identifizieren, die unter den genannten Voraussetzungen als Vorbehaltsaufgaben der jeweiligen Fachrichtungen in Betracht kommen könnten.

Wichtig ist hierbei, dass die Herausarbeitung von Vorbehaltsaufgaben im Planungsbereich nicht gegen bestimmte Berufsgruppen gerichtet sein soll, insbesondere nicht innerhalb der Fachrichtungen. So könnte es durchaus sein, dass einzelne Planungsleistungen mehreren Fachrichtungen gleichzeitig vorbehalten werden könnten. Auch die Ingenieur\*innen wären zu gegebener Zeit einzubeziehen.

Der Nachdenkprozess steht also erst am Anfang, keineswegs am Ende. Für die Bundesarchitektenkammer ist dabei die Forderung des Deutschen Architektentages 2019 maßgebend: Qualität durch Qualifikation! Und hierfür sprechen ja auch gewichtige Gründe, zumal die Anforderungen an gute Planung und ihre Wirkung immer komplexer werden. Höhere Sicherheitsstandards, Inklusion, Schonung der natürlichen Ressourcen, Energieeffizienz und Klimaneutra-



© Erich Weisendörfer, pixelio

**Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 04. Juli 2019 entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI europarechtswidrig sind und somit nicht mehr gelten.**



© European Union, 2020

**In ihrer Rede zur Lage der EU am 16. September 2020 bekräftigte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ihre Forderung nach einem neuen europäischen Bauhaus und unterstrich damit die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des nachhaltigen und zugleich ästhetischen Planens.**

lität, aber auch Wohlbefinden, gesellschaftlicher Zusammenhalt, Bedürfnis nach Schönheit, verbunden mit neuen technischen Verfahren wie Digitalisierung und künstliche Intelligenz, zusammengeführt zu Planungen von hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität sind nur einige der zu nennenden Stichworte.

### **Für ein neues Europäisches Bauhaus**

Nicht zuletzt hat Ursula von der Leyen, Präsidentin der Europäischen Kommission, in ihrer Rede zur Lage der EU im September 2020 mit ihrer Forderung nach einem neuen europäischen Bauhaus die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des nachhaltigen und zugleich ästhetischen Planens hervorgehoben. Dieses politische Momentum soll nach Möglichkeit genutzt werden, um auch auf europäischer Ebene etwaige Möglichkeiten zur qualitätssichernden Regulierung von Planungsleistungen auszuloten.

Wenn überhaupt, kann es nur unter diesem Aspekt gelingen, die Politik davon zu überzeugen, sich des Themas Vorbehaltspflichten anzunehmen. Versprechungen, hiermit quasi automatisch die Verbindlichkeit der HOAI wiederherstellen zu können, wären hingegen leichtfertig. Denn mit der vom EuGH festgestellten Inkohärenz des deutschen Qualitätssicherungssystems bei Planungsleistungen wurde zwar die Europarechtswidrigkeit der HOAI-Mindestsätze begründet. Dies bedeutet umgekehrt aber nicht zwingend, dass das Gericht bei bestehender Kohärenz deren Zulässigkeit bestätigt hät-

te. Denn es bleibt ja dabei, dass nach der Dienstleistungsrichtlinie verbindliche Mindest- und Höchstsätze grundsätzlich unzulässig sind und nur ausnahmsweise gerechtfertigt werden können. Es wäre also denkbar, dass der EuGH auch oder sogar gerade dann – wie es bei den Höchstsätzen der Fall war – in einer reinen Preisempfehlung oder -orientierung ein ebenfalls geeignetes, aber »milderes« Mittel sehen würde, wenn die Qualität der Planungsleistungen bereits durch einen Qualifikationsvorbehalt gesichert wäre.

### **Thema Vorbehaltspflichten der Politik vermitteln**

Nicht nur, aber auch aus diesem Grund stehen die zuständigen Ministerien, allen voran das Bundeswirtschaftsministerium, allen Überlegungen zur Implementierung von Planungsleistungen als Vorbehaltspflichten ablehnend gegenüber. Denn sie befürchten, dass damit vorrangig das Ziel verfolgt wird, die EuGH-Entscheidung im Ergebnis gegenstandslos zu machen. Ein zweites Vertragsverletzungsverfahren zu einer verbindlichen HOAI wird voraussichtlich und bis auf weiteres aber keine Bundesregierung riskieren. Umso wichtiger ist es, das Thema Vorbehaltspflichten differenziert und – jenseits der HOAI – gut begründet der Politik zu vermitteln.

Letzteres wäre bereits für sich genommen ein erheblicher Erfolg, selbst wenn nur ein Teil der Planungsleistungen unter Vorbehalt gestellt würde. Auch wenn dies zu bedauern ist, dann vielleicht aber gar nicht mehr so wichtig wäre, muss daher bei allen berufspolitischen Bemühungen und für alle Aussagen rund um das Thema Vorbehaltspflichten und Wiederherstellung der verbindlichen HOAI-Mindestsätze gelten: Nur unter Vorbehalt!

Dr. Volker Schnepel, Syndikusrechtsanwalt, Leiter der Rechtsabteilung und Stellv. Bundesgeschäftsführer der Bundesarchitektenkammer, Berlin.

# Verlässliche Orientierung

Zur Notwendigkeit einer Dynamisierung flächenbezogener Honorartafeln in der HOAI

Von Ronny Herholz

Im Fokus der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen HOAI-Anpassung stand die Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 04.07.2019. Der EuGH hat die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI wegen einer festgestellten »Inkohärenz« für unvereinbar mit dem EU-Recht erklärt, da Planungsleistungen auch von Dienstleistern erbracht werden können, die nicht ihre fachliche Eignung nachweisen müssen. Vor diesem Hintergrund wurden die notwendigen Änderungen der HOAI im Jahr 2020 »minimalinvasiv« umgesetzt. Im Ergebnis blieb die HOAI trotz des Wegfalls der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze als Rechtsverordnung erhalten, sodass die Honorartafeln auch weiterhin als verlässliche Orientierung zur Kalkulation angemessener Honorare ebenso zur Verfügung stehen wie die Honorarberechnungsregeln zur Ermittlung angemessener Honorare. Maßgeblich ist nunmehr, dass sich das Honorar nach der Vereinbarung der Parteien richtet.

## »Basishonorarsatz« anstelle von Mindestsatz

Neben dieser grundsätzlichen Anpassung wurden gewisse Formulierungen eingeführt, die insbesondere den Erfordernissen in der Praxis Rechnung tragen. So muss die Honorarvereinbarung nicht mehr schriftlich zum Zeitpunkt der Auftragserteilung erfolgen und kann auch in Textform (beispielsweise per E-Mail) geschehen. Sofern die Parteien keine Vereinbarung in Textform geschlossen haben, gilt der so genannte »Basishonorarsatz« als vereinbart, der anstelle des bisherigen Mindestsatzes eingeführt wurde und diesem entspricht. Diese Regelung übernimmt damit die Wertung des § 7 Abs. 5 HOAI 2013, ist aber im Gegensatz zu dieser als widerlegliche Vermutung ausgestaltet. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf inländische Sachverhalte entfällt, da es keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr gibt. Die Fachplanungsleistungen der Anlage 1 Bauphysik, Geotechnik, Ingenieurvermessung sowie Umweltverträglichkeitsstudie wurden den Grundleistungen der HOAI gleichgestellt.

## Stillstand der Honorarentwicklung

Dagegen bleiben die Leistungsbilder in der HOAI 2021 ebenso unverändert wie die Tafelwerte, die noch auf den Werten der gutachterlichen Untersuchungen zur Novellierung der HOAI 2013 aus dem Jahr 2012 basieren. Zwischenzeitlich eingetretene allgemeine Preissteigerungen wurden in der HOAI 2021 ebenso wenig berücksichtigt, wie beispielsweise der im Zuge der HOAI 2013 nachgewiesene Fehler in der Honorartafel zu § 31 HOAI Landschaftspflegerischer Begleitplan, der in diesem Bereich zu erheblichen

Honorarverlusten führt. Der Stillstand in der Honorarentwicklung in den letzten neun Jahren wirkt sich besonders auf die Büros für Flächenplanungen (Stadtplanung und Landschaftsplanung), aber auch jene für Umweltverträglichkeitsstudien, Bauphysik und Ingenieurvermessung aus, da in diesen Bereichen die »statischen Honorare«, also die nach Flächen- oder Verrechnungseinheiten ermittelten Honorare, im Gegensatz zu den nach anrechenbaren Kosten zu ermittelnden Honorare für Objekt- und Flächenplanungen, nicht an der allgemeinen Preisentwicklung teilnehmen. Dies hat zur Folge, dass die Büros, die mit flächenbezogenen Honorartafeln abrechnen, seit der Einführung der HOAI 2013 einen faktischen Honorarverlust von mehr als 15 Prozent hinnehmen mussten, basierend auf den im Jahr 2012 ermittelten Honorartafeln.

Dabei wäre das Problem der statischen Honorare ebenso »minimalinvasiv« lösbar wie die vorgenommene Anpassung an den Luxemburger Richterspruch. Bereits im Jahr 2012 haben die von den zuständigen Bundesministerien mit der Honoraranpassung beauftragten Gutachter<sup>1</sup> vorgeschlagen, für die flächenbezogenen Honorartafeln im Zuge der Novellierung der HOAI 2013 eine jährliche Anpassung entsprechend des veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes vorzunehmen. In den genannten Gutachten wurde ein mathematisches Modell zur Anpassung der Honorartafeln mittels sogenannter  $\mu$ -Faktoren entwickelt, mit dem unter Verwendung objektiver Daten des Statistischen Bundesamtes regelmäßige Anpassungen kurzfristig und ohne größeren Zeit- und Kostenaufwand für Gutachten etc. umsetzbar wären.

## Chance vertan

Aus der Sicht des AHO wurde mit der HOAI 2021 die Chance vertan, sowohl den offensichtlichen Fehler in § 31 HOAI Landschaftspflegerischer Begleitplan anzupassen als auch die Dynamisierung flächenbezogener Honorare umzusetzen. Der AHO wird sich gemeinsam mit den Kammern und Verbänden der Architekten und Ingenieure dafür einsetzen, dass diese notwendige Honoraranpassung im Zuge einer tatsächlichen Novellierung der HOAI neben weiteren Punkten in der nächsten Legislaturperiode umgehend in Angriff genommen wird.

Ronny Herholz, Geschäftsführung, AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V., Berlin.

<sup>1</sup> Im Gutachten von Prof. Lechner (»BMVBS-Gutachten« 2012) wird vorgeschlagen: § xx (nach § 12 – Seite 47): Die Tafelwerte der Honorare bei den Flächenplanungen werden jährlich entsprechend des veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Bundesamtes beaufschlagt.

# Honorartafeln anpassen

Bericht aus der AHO-Fachkommission Landschaftsplanung

Von Georg Grobmeyer

Die Facharbeit des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V. (AHO) wird in den 23 Fachkommissionen und sieben Arbeitskreisen erbracht. Für die Mitglieder des bdla sind die Fachkommissionen Freianlagen (s. S. 18) und Landschaftsplanung von Bedeutung.

Der »Fachkommission Landschaftsplanung« gehören zurzeit an: Dipl.-Ing. Georg Grobmeyer, Landschaftsarchitekt bdla, (FK-Leiter), Hannover; Dr. Dieter Günnewig, Landschaftsarchitekt bdla, Hannover; Dipl.-Ing. Peter Hermanns, Landschaftsarchitekt bdla, Lübeck; Dipl.-Ing. Dieter Herrchen, AKH, Wiesbaden; Dipl.-Ing. Klaus Neisser, Landschaftsarchitekt bdla, Stadtplaner BDB (BayAK, AKH); Prof. Waltraud Pustal, Landschaftsarchitektin, BVDL, Pfullingen.

In den zwei Sitzungen pro Jahr – meist in der AHO-Geschäftsstelle oder aktuell per Videokonferenz – bestand/besteht die hervorragende Möglichkeit, sich persönlich fachlich auszutauschen, aktuelle Themen zu diskutieren und die zukünftigen Ziele der Kommissionsarbeit zu erörtern und festzulegen. Inhaltliche Schwerpunkte der Kommissionsarbeit der letzten Jahre waren:

- | Verfassen von Stellungnahmen zu Anfragen an den AHO, bdla zur Anwendung der HOAI und der VOF/VgV (Vergabe)
- | Mitarbeit an Novellierungen der HOAI
- | laufende Kooperation mit den anderen Fachkommissionen wie (aktuell):
  - | FK Stadtplanung mit dem Ziel, ein Grünes Heft zu den in Anlage 9 der HOAI aufgezählten Besonderen Leistungen zur Flächenplanung zu erstellen;
  - | FK Verkehr bzw. Mitglied im »Arbeitskreis HVA F-StB« mit dem Ziel, zum Frühjahr 2021 das aus 11/2000 vorliegende Grüne Heft 13 »HVA F-StB- Benutzerhinweise zur Verhandlung und Abfassung von Ingenieurverträgen« aktualisiert herauszubringen.

Im Arbeitskreis »HVA F-StB« des AHO sind neben der Landschaftsplanung alle im HVA angesprochenen Fachrichtungen vertreten, sodass eine umfassende HVA-Anwendungshilfe zu Vergabe, Leistungsinhalten und deren Honorierung entstanden ist, die zum Frühjahr 2021 veröffentlicht werden soll.

In dem neuen Heft 13 werden auf Grundlage des zum 01.01.2021 gültigen HVA F-StB Benutzerhinweise für alle Landschaftsplanerischen Leistungen gegeben. Dies sind im Einzelnen Hinweise für:

- | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP),
- | Umweltverträglichkeitsstudie (UVS),
- | FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP),
- | Artenschutzbeitrag (ASB),
- | Faunistische Planungsraumanalyse,

- | Faunistische Kartierung,
- | Kartieren von Biotoptypen, floristischen Arten und Artengruppen.

Besonders umfangreich sind die AHO-Benutzerhilfen beim Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgefallen, da in der HOAI-Novelle 2013 bekanntlich die LBP-Honorare weniger denn je auskömmlich sind. Dabei ist es besonders wichtig, auf Grundlage des Gutachtens des BMWi auf den Honoraranpassungsbedarf beim LBP von 50 Prozent bis 60 Prozent hinzuweisen. In diesem Zusammenhang bietet das kurz vor der Fertigstellung stehende Grüne Heft 13 des AHO eine sehr gute Gelegenheit, um auf diese völlig verfehlte HOAI-Darstellung zum LBP hinzuweisen und den damit arbeitenden Fachkolleg\*innen Argumentationswege zur Erreichung eines auskömmlichen Honorars aufzuzeigen. Einzelne vertiefend dargestellte Aspekte sind die inhaltlich umfassende Berücksichtigung des Planungsraumes, die klare Trennung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen sowie die Honorarermittlung für die LBP-Grundleistungen auf Grundlage des Referentenentwurfs des BMWi vom 6. März 2013.

Die Honorartafeln der HOAI bilden für die auskömmliche Honorarermittlung des LBP wie auch für die übrigen Grundleistungen der HOAI eine nach wie vor wichtige Orientierungshilfe/Grundlage zur Erzielung eines angemessenen Honorars. Dabei wird es in Zukunft besonders für die AHO-Fachkommissionen wichtig sein, das Grundproblem der veralteten Tafeln der Flächenplanungen in der HOAI zu problematisieren und im Zuge einer HOAI-Novelle diese Tafelwerte auf einen aktuellen Stand zu bringen. Dabei ist ebenfalls anzustreben, sich von den Mindestsätzen der HOAI als allgemeinem Honorarmaßstab zu lösen (vgl. (SIEMON, K.D. »HOAI 2021: Die Nichtanhebung der Honorartafelwerte und die Folgen für ihre Kalkulation«, in: Planungsbüro professionell (PBP), 2020 H. 11).

In der aktuellen HOAI-Novelle konnte erreicht werden, dass die Fachplanungsleistungen der Anlage 1 (Bauphysik, Geotechnik, Ingenieurvermessung sowie UVS) den Grundleistungen der HOAI gleichgestellt werden. Eine nach wie vor wichtige Aufgabe aller AHO-Fachkommissionen wird es sein daran mitzuwirken, die HOAI grundlegend zu modernisieren und dabei auch die Honorartafeln anzupassen.

Wir Mitglieder der Fachkommission wünschen uns Verstärkung aus der interessierten Kollegenschaft. Die weitgehend ehrenamtliche Tätigkeit gibt uns Aktiven ein fachliches Forum für den Austausch aktueller Fragen und Probleme. Wir stellen selbst fest, dass jede Sitzung eine Bereicherung darstellt. Wir freuen uns auf Ihre Meldungen!

Georg Grobmeyer, Landschaftsarchitekt bdla, Seniorpartner im Planungsbüro ALAND, Hannover, Leiter der Fachkommission Landschaftsplanung

# Kritische Überprüfung

Bericht aus der AHO-Fachkommission Objektplanung Freianlagen

Von Dieter Herrchen

Im Jahr 2004 wurde im AHO eine Fachkommission eingerichtet, die Fragestellungen der Leistungserbringung und Honorierung von Objektplanungen der Freianlagen und Aufgaben der Planung und Überwachung bei Freianlagen bearbeitet. Die zunächst aus drei, aus den Architektenkammern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen stammenden Mitgliedern bestehende Fachkommission (FK) ist im Jahr 2020 auf acht ständige Mitglieder aus fünf Bundesländern angewachsen und hat sich seit ihrem Bestehen in etwa 50 Sitzungen beraten.

Der FK gehören aktuell an: Klaus-Dieter Aichele, Landschaftsarchitekt bdla, Mainz; Dipl.-Ing. Dieter Herrchen (FK-Leiter), AKH, Wiesbaden; Maximilian Köppel, München; Mirjam Mohrlüder, Mainz; Dieter Pfrommer, Landschaftsarchitekt bdla, Stuttgart; Matthias Schmauder-Werner, Landschaftsarchitekt bdla, Speyer; Karsten Standke, Landschaftsarchitekt bdla, Mittenwalde; Hubert Wendler, Landschaftsarchitekt bdla, München, sowie als korrespondierendes Mitglied Fritz Erhard, Landschaftsarchitekt bdla, Lenggries.

Die FK Objektplanung Freianlagen hat drei Hefte innerhalb der AHO-Schriftenreihe »Grüne Hefte« platzieren können. Dabei handelt es sich um:

- | Heft 20 Abgrenzung der Vergütung von Freianlagen und Verkehrsanlagen nach der HOAI 2013, aktuell in der 3. Auflage,
- | Heft 27 Umweltbaubegleitung – Leistungsbild und Honorierung, aktuell in der 2. Auflage und
- | Heft 29 Besondere Leitungen bei der Objektplanung Freianlagen, aktuell in der 2. Auflage.

Bei den weiteren in der AHO Schriftenreihe veröffentlichten Hefen war die FK durch das AHO-interne Umlaufverfahren eingebunden und konnte damit ihre Positionen und Hinweise im Zuge der Erstellung der Hefte einbringen.

Daneben hat sich die FK immer wieder zu aktuellen Fragen der Leistung und Honorierung von Objektplanungen der Freianlagen z. B. in Bezug auf die DIN 276-2018, die Bedeutung des Umbauzuschlages bei Freianlagen unter der Anwendung der HOAI 2009 und die Berücksichtigung anrechenbarer Kosten aus technischen Anlagen in Freianlagen, positioniert und ihre Beiträge u. a. über die Webseite des AHO öffentlich gemacht.

Bei den zurückliegenden beiden HOAI-Novellen in den Jahren 2009 und 2013 waren Mitglieder der FK intensiv eingebunden und konnten vor allem bei der 7. Novelle 2013 an der gänzlich neu ausgerichteten Formulierung des Leistungsbildes Freianlagen und der Neuordnung der Objektliste mitwirken. Dies hat zu einem eigenständigen Auftritt der Objektplanung Freianlagen innerhalb der Leistungsbilder der HOAI geführt und verdeutlicht, dass eine Planung

und Überwachung von Freianlagen eine mit zahlreichen Besonderheiten und eigenem fachlichen Profil verbundene Aufgabe der Landschaftsarchitekt\*innen ist.

Im Rahmen der interdisziplinären Arbeit im AHO ist die FK in die Themenbereiche:

- | BIM,
- | Planen- und Bauen im Bestand,
- | HVA F-StB in Bezug auf den dort sog. Landschaftspflegerischen Ausführungsplan,
- | Tafelfortschreibung/erweiterte Honorartabelle,
- | Barrierefreiheit sowie
- | weitere Aufgabengebiete fortlaufend eingebunden.

Nach politischer Zielsetzung sollte die Anpassung der HOAI auf den Richterspruch des EuGH lediglich durch einen sog. »minimalinvasiven Eingriff« in das Preisrecht der HOAI 2013 erfolgen. Das bedeutet, eine inhaltliche Reform der HOAI ist mit der Fassung 2021 noch nicht erfolgt und bleibt eine Aufgabe, an der der Berufsstand und vor dem Hintergrund der Erfahrung mit der HOAI 2013 die FK mitgestalten muss. Dabei sind auch Regelungen in der HOAI aufzurufen, die in der Vergangenheit nicht befriedigend gefasst werden konnten. Dies gilt z. B. für eine kritische Überprüfung des Leistungsbildes Freianlagen und der Objektliste. Darüber hinaus sind die Honorartafel und ihr deutlich zu geringer Regelungsumfang zu benennen. Die Abgrenzung zwischen den Objekten und Leistungen und die in § 38 dazu benannten Abgrenzungsregelungen sind ebenso ein Ansatz wie die von der Praxis ungeliebte Regelung des § 38 Abs. 2 Satz 2 zum Fußgängerbereich. In diesen und weiteren Paragraphen besteht nach Auffassung der FK unbedingt ein Bedarf an inhaltlicher Reform.

An der Entwicklung einer abgestimmten Position zu einer weiteren Reform des Preisrechtes in einer HOAI 20xx will die Fachkommission Objektplanung Freianlagen im AHO und im Verbund mit dem Berufsstand beitragen.

Die FK hat sich – beginnend mit ihrer Gründung – stets als ehrenamtliches Arbeitsgremium begriffen. Mittlerweile auf acht engagierte Mitglieder angewachsen und deutlich verjüngt sieht die FK ihre Aufgabe auch darin, Kolleg\*innen für Leistungs- und Honorarfragen zu interessieren und daran mitzuwirken, dass auch in Zukunft kompetente Sachverständige für den Berufsstand im AHO und darüber hinaus ansprechbar sind. In diesem Sinne freut sich die FK für jedes Interesse an ihrer Arbeit und natürliche auch eine Bereitschaft zur Mitarbeit, zur Beratung und zum Mitdiskutieren.

Dipl.-Ing. Dieter Herrchen, Landschaftsarchitekt, Wiesbaden, Leiter der Fachkommission Objektplanung Freianlagen im AHO.